

07.10.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - R - Wizu **Punkt** der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Abschnitt 1 Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 BRRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine
Änderung des § 39 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz zu prüfen, um den Lan-
desgesetzgebern die Möglichkeit zu geben, die Zuständigkeit zur Erteilung der
Aussagegenehmigung auch auf Stellen außerhalb des Bereiches des Dienstherrn
verlagern zu können.

Begründung:

Die Erfahrungen in Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Korrup-
tionsdelikten haben gezeigt, daß die Notwendigkeit, Aussagegenehmigungen
einzuholen, zur Be- oder gar Verhinderung von Ermittlungen führen kann.
Durch das Genehmigungsverfahren nach Absatz 2 Satz 2 bzw. das Zustim-
mungsverfahren nach Absatz 2 Satz 3 besteht die Gefahr des vorzeitigen Be-
kanntwerdens bevorstehender Ermittlungen, der Kreis der Eingeweihten ver-
größert sich.

Unter Umständen kann es geboten sein, gerade diejenigen nicht einzuweißen,
die über die Aussagegenehmigung zu befinden haben. Im Bereich staatlicher

Ausgeliefert am 08. OKT. 1996

(noch Ziff. 1)

Dienstherren kann diesem Problem durch organisatorische Maßnahmen begegnet werden. Größe und Mehrstufigkeit des Verwaltungsaufbaus lassen es zu, daß sachgerechte Beurteilungen auf der Grundlage des Absatzes 3 von nicht Betroffenen erfolgen. Bei kleineren Dienstherren - i. d. R. kommunalen - kann die erforderliche Vertraulichkeit und Objektivität häufig nicht sichergestellt werden. Gerade bei Ermittlungen gegen leitende Beamte besteht die Gefahr, daß durch das vorzeitige Bekanntwerden von Ermittlungsverfahren und durch Verzögerung der Erteilung der Aussagegenehmigung Beweismaterial vernichtet werden kann. Einer denkbaren besonderen Zuständigkeitszuweisung durch Landesrecht - z.B. an die Rechtsaufsichtsbehörden - steht § 39 Abs. 2 entgegen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verlagerung der Zuständigkeit dürften auch im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung nicht bestehen, da die Rechtsaufsichtsbehörden dem Wohl der Gemeinden besonders verpflichtet sind. Deshalb sind diesem Gesichtspunkt vernachlässigende Entscheidungen durch die Rechtsaufsichtsbehörden nicht zu besorgen.

In 2. Zu Abschnitt 1 Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 42 Abs. 5 BRRG)

In Abschnitt 1 Artikel 1 Buchstabe b ist § 42 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit, zu führen; er hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen; auf Verlangen ist er verpflichtet, auch über die Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus Auskunft zu geben."

Begründung:

Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist eine gebundene Erlaubnis. Sie muß versagt werden, wenn der Versagungsgrund "Beeinträchtigung dienstlicher Interessen" gegeben ist; sie muß umgekehrt erteilt werden, wenn dieser Grund nicht vorliegt. Der Versagungsgrund "Beeinträchtigung dienstlicher Interessen" ist in § 42 Abs. 2 BRRG durch eine beispielhafte, auf besondere wesentliche Anwendungsfälle beschränkte, Aufzählung konkretisiert.

Für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfende Frage, ob dienstliche Interessen durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt werden, sind vor allem Art und Umfang der Nebentätigkeit von entscheidender Bedeutung. Die Höhe der Vergütung ist hier in der Regel ohne Belang. Sie ist weder ein eigenständiger Versagungsgrund, noch kann im Regelfall aus ihr auf den Umfang der Nebentätigkeit oder auf einen sonstigen Versagungsgrund im Sinne von § 42 Abs. 2 BRRG geschlossen werden. Somit hätte die Angabe der Höhe der Vergütung bei Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie die Anzeige jeglicher Änderung in der Regel nur deklaratorische Bedeutung und

(noch Ziff. 2)

sollte deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Es kommt hinzu, daß vor Aufnahme der Nebentätigkeit die tatsächlichen Einnahmen zu-
meist noch nicht feststehen und auch im Verlauf einer Nebentätigkeit häufig
schwanken. Im letzteren Fall läuft der Beamte Gefahr, sich einer Dienst-
pflichtverletzung schuldig zu machen, wenn er nicht jede Schwankung unver-
züglich anzeigt. An die Stelle der vorgesehenen Regelangabe sollte eine Vor-
schrift treten, wonach der Beamte nur auf ausdrückliches Verlangen seines
Dienstvorgesetzten Angaben über zu erwartende oder empfangene Entgelte
oder geldwerte Vorteile machen muß.

Wi 3. Zu Abschnitt 2 ("Strafrecht")

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie den
Kartellbehörden die Möglichkeit eröffnet werden kann, unabhängig von einer
täterbezogenen Strafverfolgung Kartellordnungswidrigkeiten durch Bußgeld-
verhängung gegen Unternehmen nach dem Vorbild des Artikels 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 17/62 zu ahnden; die primäre Ermittlungszuständigkeit für
kartellrechtliche Verstöße muß nach Auffassung des Bundesrates bei den Kar-
tellbehörden bleiben, um deren wettbewerbsrechtlichen Sachverstand nutzbar
zu machen, die Staatsanwaltschaften zu entlasten und Doppelarbeit zu ver-
meiden.

Begründung:

In seiner Entscheidung vom 08.01.1992 (BGHSt 38, 186) hat der BGH die
Anwendbarkeit des § 263 StGB auf Submissionsabsprachen unter Aufgabe
seiner früheren Rechtsprechung grundsätzlich bejaht. Um die bei der Verfol-
gung von Abreden im Rahmen von Ausschreibungen trotz dieser Judikatur
auftretenden Schwierigkeiten des Nachweises eines Vermögensschadens in
Einzelfällen zu beseitigen, hat der Bundesrat den Entwurf eines § 264 b StGB
(Ausschreibungsbetrug) vorgelegt (Bundesrats-Drucksache 298/95). Die Bun-
desregierung sieht einen ähnlichen Tatbestand in § 298 StGB (Wettbewerbs-
beschränkende Absprachen bei Ausschreibungen) vor. Sowohl bei der Verfol-
gung von Submissionsabsprachen nach dem geltenden Recht wie nach den
beiden Entwürfen stellt sich die Frage, wie sich diese Strafverfolgung zur
Tätigkeit der Kartellbehörden und deren Möglichkeit zur Sanktion von
Wettbewerbsverstößen durch Bußgelder verhält. § 21 OWiG sieht insofern vor,
daß bei einem Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit nur das
Strafgesetz anzuwenden ist. In der Praxis würde dies bedeuten, daß beim Vor-
liegen des Verdachts eines Submissionsbetruges die Verfolgung einer Kartell-
ordnungswidrigkeit grundsätzlich nicht mehr in Betracht käme.

...

(noch Ziff. 3)

Dies hätte eine Reihe schwerwiegender Konsequenzen. Zunächst käme es zu einer Verlagerung der Ermittlungszuständigkeit von den Kartellbehörden auf die Staatsanwaltschaften. Hierbei würde das wirtschaftsspezifische Wissen der Kartellbehörden ungenutzt bleiben, während die in ihrer personellen und sachlichen Ausstattung ohnehin angespannte Staatsanwaltschaft weiter belastet würde. Die gerichtliche Zuständigkeit verlagerte sich von den in Kartellbußgeldsachen erstinstanzlich zuständigen, speziell mit Wettbewerbsverstößen betrauten Kartellsenaten am Oberlandesgericht auf die in allgemeinen Strafsachen erstinstanzlich zuständigen Amts- und Landgerichte. Wichtiger noch erscheint die Tatsache, daß mit dem Übergang vom Ordnungswidrigkeiten- zum Strafverfahren die Wahrscheinlichkeit sinken würde, daß neben den Geldstrafen für die Täter auch Geldbußen gegen die Unternehmen verhängt werden; aus der Praxis der Staatsanwaltschaften sind kaum Fälle bekannt, in denen dies bisher in Strafverfahren geschehen wäre. Damit könnte sich der vom Gesetzgeber erhoffte größere Abschreckungseffekt des Strafrechts in das Gegenteil verkehren. Ungeklärt ist zudem, ob Kartellabsprachen von den Wettbewerbsbehörden nach Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 154, 154a StPO durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden können (BGH NJW 1996, 1973). Beeinträchtigt würde außerdem mangels Marktkennntnis der Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, den Mehrerlös abzuschöpfen (§ 38 Abs. 4 GWB), den das Unternehmen durch den Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften erlangt hat. Gerade diese Mehrerlösabschöpfung, die zum Teil dreistellige Millionenbeträge erreicht, stellt eine für die Unternehmen besonders gravierende Konsequenz eines Kartellordnungswidrigkeitenverfahrens dar.

Die vorstehend genannten Folgen der neueren Rechtsprechung, insbesondere aber auch der Einführung der obengenannten Tatbestände in das StGB für die Effizienz der Verfolgung von Verstößen gegen das Kartellverbot ließen sich beseitigen bzw. vermeiden, wenn eine Möglichkeit geschaffen würde, neben dem täterbezogenen Strafverfahren ein selbständiges Bußgeldverfahren gegen die an einem Kartell beteiligten Unternehmen durchzuführen. Ein solches gegen Unternehmen gerichtetes Verfahren ist der geltenden Rechtsordnung nicht fremd. Konsequenter verwirklicht wird es im Europäischen Kartellrecht. Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 ermächtigt die Kommission, den Unternehmen bei Kartellverstößen Geldbußen aufzuerlegen, die nicht strafrechtlicher Art sind. Im GWB ist ein Spezialfall des unabhängigen Verwaltungsverfahrens in §§ 37b für die Mehrerlösabschöpfung geregelt. Schließlich trägt auch die ordnungswidrigkeitenrechtliche Unternehmenshaftung der §§ 30, 130 OWiG gewisse Züge der materiell-rechtlichen Verselbständigung (§ 30 Abs. 4 OWiG).

Inhaltlich könnte sich ein derartiges selbständiges Unternehmensbußgeldverfahren an Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 orientieren. Das hätte den Vorteil, daß auf die hierzu bestehende Rechtsprechung zurückgegriffen werden könnte, die dem Unternehmen die Handlungen aller Personen zu-rechnet, die berechtigt sind, für es aufzutreten. Außerdem beseitigte ein solches

(noch Ziff. 3)

Unternehmensbußgeld Ungleichgewichte, die sich aus § 30 OWiG heute ergeben. Indem nämlich § 30 OWiG die Haftung der Unternehmen an eine Pflichtverletzung ihrer Organe knüpft, führt die Vorschrift dazu, daß gerade die größeren hierarchisch strukturierten Unternehmen sich vor Sanktionen dadurch schützen können, daß sie die Exkulpationsmöglichkeiten nutzen, die ihnen § 30 OWiG in der Auslegung der Rechtsprechung bietet. In kleinen und mittleren Unternehmen hingegen werden die Unternehmensleitungen häufig selbst an Kartellabsprachen beteiligt sein, so daß § 30 OWiG eingreift. Ein Unternehmensbußgeldverfahren, wie es hier dem Grundsatz nach vorgeschlagen wird, würde diese Ungleichheit zwischen großen Unternehmen einerseits und kleinen und mittleren Unternehmen andererseits im Sinne der Wettbewerbsgleichheit beseitigen.

Wi 4. Zu Abschnitt 2 ("Strafrecht")

Weiterhin sollte eine strafprozessuale Regelung geschaffen werden, die den Staatsanwaltschaften die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung unter Abgabe des Verfahrens an die Kartellbehörden einräumt, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung dadurch beseitigt werden kann, daß die Tat als Kartellordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Begründung:

Bereits nach geltendem Recht kann eine Preisabsprache nach § 263 StGB strafbar sein (vgl. Wasserbauentscheidung des BGH vom 08.01.1992, BGHSt 38, 186 ff.). Deswegen ist auf jeden Fall ein spezieller Einstellungstatbestand in der StPO zu installieren, der den Staatsanwaltschaften die Möglichkeit einräumt, das Strafverfahren wegen Preisabsprachen einzustellen, falls das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung dadurch beseitigt werden kann, daß die Tat auch als Ordnungswidrigkeit durch die Kartellbehörde verfolgt werden kann. Eine Einstellung könnte dann ohne Rücksichtnahme auf die Bestrafung einer anderen Tat (§ 154 StPO) erfolgen; gleichzeitig würde die Bedeutung der (kartellbehördlichen) Sanktion im OWiG-Verfahren gestärkt.

...

R
Wi5. Zu Abschnitt 2 Artikel 1 Nr. 3 (§ 298 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Abschnitt 2 Artikel 1 Nr. 3 in der Überschrift des § 298 und in § 298 Abs. 1 der Begriff "Absprache"

(6.)
RBei An-
nahme
entfällt
Ziff. 7

(durch den Begriff "Abstimmung" zu ersetzen ist.)

[7.]
Wi

[durch die im Kartellrecht gebräuchliche Terminologie ersetzt werden sollte.]

Begründung:

§ 298 StGB in der Fassung des Entwurfs setzt voraus, daß die Abgabe des Angebots auf einer rechtswidrigen Absprache beruht. Die Strafvorschrift lehnt sich damit an das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an, das in § 1 GWB wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen für unwirksam erklärt und in § 25 GWB auf das gleiche Ziel gerichtete abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen verbietet. § 298 StGB soll beide Formen der Wettbewerbsbeeinflussung erfassen (vgl. die Begründung des Entwurfs, S. 31 BR-Drucks. 593/96). Ob der Tatbestand des § 298 StGB aber dahin ausgelegt werden kann, daß unter dem Begriff "Absprache" auch alle Formen des abgestimmten Verhaltens zu subsumieren sind, erscheint fraglich. Das Wort "Absprache" deutet eher auf vertragliche Vereinbarungen hin. Somit besteht die Gefahr, daß Teile des im Kartellrecht als "abgestimmt" beurteilten Verhaltens von der Strafnorm nicht erfaßt werden. Im Kartellrecht wird bereits jedes Verhalten als abgestimmt angesehen, dem eine wechselseitige Information über ein künftiges Marktverhalten in einer Koordinationserwartung vorangegangen ist. An diese Verständigungshandlung werden verhältnismäßig geringe Anforderungen gestellt (vgl. Immenga/Mestmäcker, Komm. zum Kartellgesetz, 2. Aufl. 1992, § 25 Anm. 13). Eine unerwünschte Strafbarkeitslücke könnte vermieden werden, wenn in § 298 StGB statt des Begriffes "Absprache" der Begriff "Abstimmung"/die Terminologie des GWB *) verwendet wird, weil damit sprachlich unmittelbar auf § 25 GWB Bezug genommen wird. Diese Norm wird von der kartellrechtlichen Rechtsprechung und Lehre im Verhältnis zu § 1 GWB als Auffangtatbestand oder nach neuerer Lehre als Grundtatbestand verstanden (Immenga/Mestmäcker a.a.O. Anm. 6). Dann wäre gewährleistet, daß alle Formen abgestimmten Verhaltens von § 298 StGB erfaßt werden.

*) An die Abstimmungen zu Ziff. 6 bzw. 7 anzupassen.

R 8. Zu Abschnitt 2 Artikel 1 Nr. 3 (§§ 299 bis 301 StGB)

Der Bundesrat hält es weiterhin nicht für sachgerecht, die nach geltendem Recht in § 12 UWG eingestellten Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung von Angestellten in das Strafgesetzbuch zu übernehmen (S. 21 der Begründung des Bundesratsentwurfs zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz, BR-Drucks. 298/95 [Beschluß]). Zwar kann mit einer Übernahme von Vorschriften des Nebenstrafrechts in das Kernstrafrecht eine Signalwirkung verbunden sein. Jedoch zeigen etwa das Betäubungsmittelstrafrecht oder die Strafvorschriften des Ausländer- oder Waffenrechts, daß auch nebenstrafrechtliche Bestimmungen im Bewußtsein der Rechtsgemeinschaft verankert sein können. Generell wird es weniger auf den Standort von Strafbestimmungen, als namentlich auf deren konsequente Durchsetzung ankommen.

In der Sache erscheint es dem Bundesrat kaum begründbar, warum zwar die Vorschriften des § 12 UWG in das Kernstrafrecht übernommen werden sollen, nicht aber die anderen Tatbestände des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Hinzuweisen ist insbesondere auf § 17 UWG, dem auch im Kontext der Korruptionsbekämpfung Bedeutung zukommt.

Die Herausnahme der Strafvorschriften aus dem derzeitigen Regelungszusammenhang beeinträchtigt zudem die Anschaulichkeit für den Rechtsanwender und kann zu Mißverständnissen führen (S. 40 der Begründung). Die Einführung eines Antragsrechts von Gewerbetreibenden, Verbänden und Kammern (§ 301 Abs. 2 StGB-E) für Straftaten des Kernstrafrechts wäre soweit ersichtlich ohne Vorbild.

R 9. Zu Abschnitt 2 Artikel 1 Nr. 3 (§§ 299 , 300 StGB-E), 5 bis 9 (§§ 331 bis 335 StGB)

Der Bundesrat begrüßt es, daß die Bundesregierung das Anliegen des Bundesrates aufgegriffen hat, für die §§ 331 ff. StGB sowie für die nach geltendem Recht in § 12 UWG eingestellten Straftaten (§ 299 StGB-E) Strafschärfungen vorzunehmen. Nach seiner Auffassung reichen die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch nicht aus. Der Bundesrat verweist auf

(noch Ziff. 9)

den Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes - BR-Drucks. 298/95 - Beschluß). Nach seiner Auffassung stehen insbesondere Vorteilsannahme und -gewährung sowie die aktive und passive Bestechung im geschäftlichen Verkehr im Unrechtsgehalt Straftaten des Diebstahls, des Betruges und der Untreue durchaus gleich, so daß ein Strafraum bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angemessen ist. Auch muß dem mit Straftaten nach § 332 Abs. 1, § 334 Abs. 1 StGB verwirklichten Unrecht mit einer Anhebung der Höchststrafe von fünf auf zehn Jahre Freiheitsstrafe Rechnung getragen werden. Der verjährungsrechtliche Aspekt (S. 18 des Entwurfs des Bundesrates) kommt hinzu.

In
R

10. Zu Abschnitt 2 Artikel 1 Nr. 3 (§ 300 a StGB - neu -)

In Abschnitt 2 Artikel 1 Nr. 3 ist nach § 300 folgender § 300 a einzufügen:

"§ 300 a

Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 299, auch in Verbindung mit § 300, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer zuständigen Behörde offenbart, daß Straftaten nach § 299 in Verbindung mit § 300 oder nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Begründung:

Es ist ein zentrales Anliegen, für Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr Regelungen einzuführen, mit denen kooperatives Verhalten honoriert werden kann. Auf die Begründung zum Bundesrats-Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes (insbesondere S. 12 der Drucks. 298/95 [Beschluß]) wird verwiesen.

In 11. Zu Abschnitt 2 Artikel 1 Nr. 3 (§ 301 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Erforderlichkeit der Strafantragsregelung in § 301 StGB zu prüfen. Die Strafbarkeit gemäß § 299 StGB unter den Vorbehalt eines Strafantrages bzw. der Feststellung eines besonderen öffentlichen Interesses zu stellen, sollte entfallen.

Begründung:

In der Praxis machen die Antragsberechtigten aufgrund wirtschaftlicher Verflechtungen, aus Sorge vor einer Imagebeschädigung, bzw. interne Betriebsvorgänge vorlegen zu müssen, sowie aus Gründen der Selbstbezüchtigungsgefahr nur zögerlich von ihrem Antragsrecht Gebrauch. Der konsequente Schutz des lauterer Wettbewerbs setzt die Möglichkeit einer Strafverfolgung von Amts wegen in jedem Fall voraus.

R 12. Zu Abschnitt 2 Artikel 1 Nr. 5, 7 (§§ 331, 333 StGB)

Der Bundesrat weist erneut darauf hin, daß die Feststellung der Elemente der sog. Unrechtsvereinbarung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten aufwirft. Nach seiner Auffassung reichen die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen nicht aus, um diese Schwierigkeiten zu beheben. Er verweist insoweit auf die Vorschläge in seinem Entwurf für ein Korruptionsbekämpfungsgesetz ((§ 331 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 333 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StGB i.d.F. des Entwurfs gem. BR-Drucks. 298/95 [Beschluß]).

R 13. Zu Abschnitt 2 Artikel 1 (§§ 331 ff. StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der §§ 331 ff. StGB zu erweitern ist, damit die Strafvorschriften auch auf Korruptionsdelikte angewendet werden können, an denen Beamte oder andere Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften beteiligt sind.

(noch Ziff. 13)

Begründung:

Die Strafvorschriften der §§ 331 ff. StGB richten sich gegen Amtsträger oder Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind. Das geltende Recht beschränkt diesen Personenkreis in § 11 Abs. 1 StGB auf Personen, die diese Funktionen nach deutschem Recht ausüben (Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., § 11 Anm. 11). Funktionsträger zwischenstaatlicher Organisationen wie z.B. der Europäischen Gemeinschaften werden von § 11 Abs. 1 StGB nicht erfaßt, es sei denn, das deutsche Recht stellt sie in anderen Vorschriften Amtsträgern oder Personen, die für den Öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind, gleich. Eine derartige Vorschrift enthält § 2 des Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen Daten (SAEG-Übermittlungsschutzgesetz) vom 16. März 1993 (BGBl. I S. 336). Im Korruptionsstrafrecht fehlt sie; sie ist auch nicht im Gesetzesentwurf enthalten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitgliedstaat der Europäischen Union und wichtiger Beitragszahler ein eigenes Interesse daran, daß das Handeln der Europäischen Gemeinschaften nicht durch Korruption beeinflußt wird. Schon deshalb erscheint es sachgerecht, mit deutschem Strafrecht auf Korruption in diesem Bereich reagieren zu können. Außerdem ist die Europäische Union selbst bestrebt, die Mitgliedstaaten zur Schaffung entsprechender Strafvorschriften zu bewegen und hat deshalb einen Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates über die Fertigstellung eines Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, vorgelegt. Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 14. Juni 1996 (BR-Drucks. 224/96 - Beschluß) die Absicht der Europäischen Union anerkannt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Bestechungshandlungen zu bekämpfen. Er hat lediglich Zweifel geäußert, ob der EU-Vertrag für den vorgeschlagenen Weg eines Übereinkommens der Mitgliedstaaten eine ausreichende Rechtsgrundlage enthält. Die Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption geben Anlaß, das Anliegen der Europäischen Union aufzugreifen und die Erreckung deutschen Strafrechts auf Bestechungsdelikte zu prüfen, an denen Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind.

In
R

Zu Abschnitt 2 Artikel 1 Nr. 11 a - neu - (§§ 337 a, 337 b StGB)

In Abschnitt 2 ist in Artikel 1 nach der Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

'11 a. Nach § 337 werden folgende §§ 337 a, 337 b eingefügt:

14.

"§ 337 a

Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer zuständigen Behörde offenbart, daß Straftaten nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, oder nach § 299 in Verbindung mit § 300, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

15.

§ 337 b

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen der §§ 332, 334 und 335, auch in Verbindung mit § 336, sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt."

...

(noch Ziff. 14 und 15)

Begründung:

Es ist ein zentrales Anliegen im Rahmen der gesetzgeberischen Bemühungen zur besseren Korruptionsbekämpfung, Regelungen einzuführen, mit denen kooperatives Verhalten des Beschuldigten honoriert werden kann, sowie eine effektive Gewinnabschöpfung sicherzustellen. Dem tragen die Vorschläge des Bundesrates zu §§ 335 b und 335 c Rechnung (Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes - BR-Drucks. 298/95 [Beschluß]; Entwurfsbegründung S. 12, 19/20).

In
R

16. Zu Abschnitt 2 Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

In Abschnitt 2 ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 74 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

"5 a. der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,"

2. In Nummer 6 werden die Wörter "der Vorteilsgewährung und der Bestechung" durch die Wörter "der Vorteilsannahme, der Bestechlichkeit, der Vorteilsgewährung und der Bestechung" ersetzt.'

Begründung:

Bisher ist die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer für Fälle der Vorteilsgewährung und der Bestechung begründet, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Es ist sachgerecht, die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer auf die entsprechenden Delikte der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit auszudehnen, soweit es zur Beurteilung des Falles der speziellen Fachkompetenz dieses Spruchkörpers bedarf.

In
R

17. Zu Abschnitt 2 Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

In Abschnitt 2 ist Artikel 3 wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt durch geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird in einer neuen Zeile nach der Angabe "316 c oder 319 des Strafgesetzbuches," die Angabe "eine Bestechlichkeit (§ 332, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336 des Strafgesetzbuches) oder eine Bestechung (§ 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336 des Strafgesetzbuches oder mit Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes)," eingefügt.
2. § 374 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

"5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),"
 - b) In Nummer 7 wird die Angabe "12," gestrichen.'

Als Folge

ist in Abschnitt 3 folgender Artikel 1 einzufügen:

"Artikel 1

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

Die Inkrafttretensregelung wird Artikel 2.

...

(noch Ziff. 17)

Begründung:

Bei Bestechlichkeit und Bestechung handelt es sich um schwer aufklärbare Straftaten von erheblicher Sozialschädlichkeit und Gefährlichkeit. Die Aufnahme der §§ 332 und 334 StGB in den Katalog des § 100 a Satz 1 StPO ist daher unverzichtbar. Dem entspricht Artikel 3 des Entwurfs des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz (BR-Drucks. 298/95 [Beschluß]). Auf S. 22, 23 der Begründung zu diesem Entwurf wird daher Bezug genommen, gleichfalls auf die Folgeänderung, wie in Artikel 6 dieses Entwurfs vorgesehen.

Wi 18. Zum Gesetzentwurf allgemein

Im übrigen sollte der Gesetzentwurf nach Auffassung des Bundesrates in § 150a GewO in der Form ergänzt werden, daß auch die Kartellbehörde zum Zwecke der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 GWB Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einholen darf.

Begründung:

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens sollte im übrigen erwogen werden, durch entsprechende Ergänzung des § 150 a GewO die Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister (GZR) auch an die Kartellbehörden des Bundes und der Länder zum Zwecke der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 8 GWB zu ermöglichen.

Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen der Kartellbehörden sind nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO in das GZR einzutragen. Obschon die Behörden und Gerichte dementsprechend zur Mitteilung an das GZR verpflichtet sind, steht dem kein Recht auf Auskunft über bestehende Eintragungen gegenüber. Nur für die (seltenen) Fälle der Aufhebung einer Bußgeldentscheidung ist eine Auskunftserteilung vorgesehen (§ 150 a Abs. 2 Nr. 3 GewO). Damit besteht keine Möglichkeit, bei Erlaß einer Bußgeldentscheidung etwaige Wiederholungstaten als solche zu erkennen und angemessen zu ahnden.

Bereits im Rahmen des seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahrens war seitens des Bundesrates die Erteilung von Auskünften auch für den Zweck der Verfolgung wegen einer in § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO bezeichneten Ordnungswidrigkeit gefordert worden (BT-Drs. 7/626, Anlage 2 Nr. 8a). Dieser Vorschlag wurde durch den Bundestag mit der Begründung zurückgewiesen, daß der

(noch Ziff. 18)

strafrechtlich relevante Aspekt der Wiederholungstat im Rahmen der Bußgeldbemessung bei Ordnungswidrigkeiten keinen Platz hätte und somit eine Auskunft aus dem GZR nicht erforderlich wäre. Soweit hiervon auch Kartellverstöße betroffen sind, wird diese Argumentation der jedenfalls inzwischen erkannten Bedeutung der diesbezüglichen Ordnungswidrigkeiten und der von diesen ausgehenden Sozialschädlichkeit nicht gerecht. Dies wird nicht zuletzt durch die Diskussion des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens deutlich, welches gerade eine Kriminalisierung bisher "nur" als Ordnungswidrigkeit geahndeter Zuwiderhandlungen für erforderlich hält. Aber auch nach gegenwärtiger Rechtslage hat es kürzlich der BGH ausdrücklich in Zweifel gezogen, ob hinsichtlich von Kartellordnungswidrigkeiten noch von einem Stufenverhältnis zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit gesprochen werden könnte (WuW/E BGH 3043). Mißt man danach den Kartellordnungswidrigkeiten richtigerweise einen strafähnlichen Unwertgehalt zu, so erscheint es gerechtfertigt, das Auskunftsrecht nach § 150 a GewO auf diese Verfahren auszuweiten.

Dies gilt um so mehr, sofern es zu einem strafrechtlichen Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen in der vorgesehenen Form kommen sollte. In diesem Fall würde nämlich die Verurteilung eines Täters nach § 298 StGB RegE zu einer entsprechenden Erfassung im Bundeszentralregister (§ 4 BZRG) führen und könnte damit ggf. zu dessen Ungunsten im Rahmen der Strafzumessung bei einer weiteren Verurteilung herangezogen werden. Dies würde dann aber nicht in gleicher Weise für die durch die Zuwiderhandlung begünstigten Unternehmen bzw. deren Organe gelten, soweit diese lediglich gem. § 130 und § 30 OWiG verfolgt werden könnten. Eine derartige Schlechterstellung des regelmäßig weniger zum eigenen Vorteil, sondern eher zugunsten seines Arbeitgebers handelnden Täters erscheint nicht gerechtfertigt.

Diese Gründe gelten schließlich in gleicher Weise für den Fall, daß die Unterstrafestellung wettbewerbsbeschränkender Absprachen in der o.a. Weise erfolgen sollte, wonach erst ein "beharrliches" Hinwegsetzen über die entsprechenden Verbotsnormen zur Strafbarkeit führen würde. Für diesen Fall wäre eine entsprechende Ergänzung des § 150 a GewO zwingend notwendig, um das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals überhaupt feststellen zu können. Dies entspräche den für die ähnlich gelagerten Fälle von Straftaten nach § 148 GewO bestehenden Auskunftsrechten nach § 150 a Abs. 1 GewO.